Feststellung gemäß § 5 UVPG Firma Indulor in 49565 Bramsche

GAA v. 28.04.2021

— Akz.: 31.12-40211/1-4.1.8 EG OL 20-178-01—

Die Firma Indulor Produktionsgesellschaft mbH, Industriestraße 12, 49565 Bramsche, hat mit Schreiben vom 11.11.2020 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Dispersionspolymeranlage mit einer zukünftigen Produktionskapazität von 12.000 t/a am selbigen Standort Gemarkung:Hesepe, Flur 2, Flurstücke 2/12, 7/5, 7/6, 1/4, 1/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erhöhung der Produktionskapazität auf 12.000t/a
- Errichtung und Betrieb eines neuen oberirdischen Tanklagers (Hochtanklager2)
- Errichtung und Betrieb einer Brandschutzanlage

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG wurden zugrunde gelegt. Der Vorhabenstandort liegt im Plangebiet des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche und des Bebauungsplanes Nr. 66 "An der Sögelner Grenze", welcher das Betriebsgrundstück als eingeschränktes Industriegebiet ausweist. Für die Flurstücke 1/4 und 1/6 gilt der Bebauungsplan Nr. 102 "Industriegebiet östlich der B68", welcher das Gebiet als Industriegebiet ausweist. Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Zuleiter zum Fluss Hase. Dieser ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt und vorläufig gesichert. Zusätzliche erhebliche Auswirkungen für den Natur- und Landschaftsraum, für Flora, Fauna und Mensch können ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.